

Ordnung der Evangelischen Studierendengemeinde Heidelberg

(Revisionsvorschlag Februar 2011)

Die Evangelische Studierendengemeinde Heidelberg gibt sich folgende Ordnung:

Präambel

Die geistliche Grundlage der Evangelischen Studierendengemeinde Heidelberg (ESG) ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es sich im Alten und Neuen Testament erschließt. Die Gemeinde sucht nach Formen, heute verantwortlich den christlichen Glauben zu leben. In der ESG kommen Studierende der Hochschulen Heidelbergs zusammen sowie alle, die sich diesem Milieu verbunden fühlen. Die biblische Botschaft, insbesondere Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, sind Grundanliegen der Gemeinde.

Die ESG Heidelberg ist Teil der Ökumene und engagiert sich im interreligiösen Gespräch. Sie setzt sich für die Begegnung mit ausländischen Studierenden in Heidelberg ein. Sie ist verkündigend, kritisch bildend, missionarisch, seelsorgerlich und diakonisch tätig.

§ 1 Gemeindeleben

- (1) Die Gemeinde lebt in regelmäßigen Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen, in Arbeitskreisen und Projekten. Hinzu kommen regionale und überregionale Aktivitäten mit anderen Studierendengemeinden.
- (2) Die ESG entscheidet eigenständig über ihre Angelegenheiten.
- (3) Die ESG und die Universitätsgemeinde an der Peterskirche sind miteinander verbunden: Die ESG hat teil an den Gottesdiensten in der Peterskirche und ist im Kapitel vertreten. Gruppen und Kreise der ESG wirken in Gottesdiensten mit.
- (4) Andere christliche, kulturelle und gesellschaftliche Gruppen können Gäste im Hause der ESG sein.

§ 2 Gemeindeversammlung

- (1) Die Gemeindeversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Dies geschieht regelmäßig am Semesterende.
- (2) Auf Beschluss des Gemeinderates können jederzeit weitere Gemeindeversammlungen einberufen werden. Diese können jederzeit beim Gemeinderat beantragt werden.
- (3) Die Gemeindeversammlung am Semesterende muss mindestens zwei Wochen, weitere Gemeindeversammlungen mindestens eine Woche im Voraus vom Gemeinderat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Gemeindeversammlung bestimmt aus ihrer Mitte eine Sitzungsleiterin / einen Sitzungsleiter und legt ihre endgültige Tagesordnung fest. Die Ergebnisse der Gemeindeversammlung werden protokolliert und öffentlich zugänglich gemacht.
- (6) Die Gemeindeversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorschläge und Anregungen zur Semesterarbeit.
 2. Abstimmung über Anträge auf Änderung dieser Ordnung.
 3. Auf Antrag des Gemeinderates Nachwahlen zum Gemeinderat.Die Gemeindeversammlung am Semesterende hat zudem folgende Aufgaben:

1. Wahl einer Vertreterin / eines Vertreters der ESG für das Kapitel der Universitätsgemeinde.
2. Entgegennahme und Diskussion des Semesterberichts des Gemeinderates.
Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung müssen im Gemeinderat besprochen werden. Der Gemeinderat kann gegen Entscheidungen ein abschließendes Veto einlegen. Er muss dieses Veto begründen.
- (7) Abstimmungen während der Gemeindeversammlung finden mit einfacher Mehrheit statt. Änderungen der Ordnung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden auf zwei Gemeindeversammlungen, die nicht innerhalb eines Semesters stattfinden dürfen.

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat ist das Leitungsorgan der ESG Heidelberg.
- (2) Der Gemeinderat besteht aus mindestens vier Studierenden (Immatrikulation an einer Hochschule) und der Studierendenpfarrerin / dem Studierendenpfarrer.
- (3) Sinkt die Zahl der Gemeinderäte unter vier (etwa auf Grund geringer Bewerberzahl bei der Wahl oder auf Grund von Rücktritt), kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung Personen zur Nachwahl vorschlagen, so dass vier Gemeinderäte amtieren.
- (4) Die Vertreterin / der Vertreter der ESG für das Kapitel der Universitätsgemeinde kann an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen, falls er / sie nicht ohnehin Gemeinderat ist. Im Übrigen kann der Gemeinderat jederzeit haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende sowie Dritte zu seinen Sitzungen einladen.
- (5) Der Gemeinderat tagt nach Bedarf, jedoch im Semester mindestens einmal monatlich.
- (6) Auf Antrag eines Gemeinderatsmitglieds muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung des Gemeinderates stattfinden.
- (7) Die Sitzungen des Gemeinderates, zu denen der Studierendenpfarrer / die Studierendenpfarrerin einlädt, sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann vom Gemeinderat ausgeschlossen werden.
- (8) Der Gemeinderat ist bei Teilnahme von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Entscheidungen im Gemeinderat werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 4 Wahl des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat für das kommende Semester wird am Ende der Vorlesungszeit in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet im Rahmen des Gemeindelebens und zu den Öffnungszeiten des Sekretariats statt.
- (2) Der Zeitraum für die Wahl beträgt 14 Tage. Sein Beginn wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Wahl steht unter der Leitung des Studierendenpfarrers / der Studierendenpfarrerin.
- (3) Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der ESG, die sich während der Wahlfrist in eine Wählerliste eintragen.
- (4) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der ESG, die vorher am Gemeindeleben teilgenommen haben.
- (5) Der Wahlvorschlag wird zwei Tage vor Wahlbeginn geschlossen.
- (6) Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie es Kandidierende gibt. Kumulieren der Stimmen ist nicht möglich.
- (7) Gewählt ist, wer mindestens 25% der Anzahl der gültigen Stimmzettel erhält.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderates

Die Studierenden im Gemeinderat nehmen im gegenseitigen Einvernehmen mit der Studierendenpfarrerin / dem Studierendenpfarrer unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- (1) Planung und Durchführung des Semesterprogramms
- (2) Mitwirkung beim Haushalt der ESG
- (3) Vergabe der Räumlichkeiten der ESG
- (4) Repräsentanz der ESG Heidelberg nach Absprache

§ 6 Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise sind Gruppen, die sich regelmäßig treffen, um sich über ein oder mehrere Semester mit einem Vorhaben eigenverantwortlich zu beschäftigen.
- (2) Was einen Arbeitskreis beschäftigt, muss mit der Grundausrichtung der ESG im Sinne der Präambel im Einklang stehen. Deshalb muss der Gemeinderat zustimmen, wenn ein neuer Arbeitskreis ins Leben gerufen wird.
- (3) Vertreterinnen / Vertreter aller Arbeitskreise und sonstigen Initiativen des Gemeindelebens bilden den Gemeindebeirat, der bei Bedarf auf Einladung des Gemeinderates zusammentritt.
- (4) Zum Abschluss jedes Semesters berichten die Arbeitskreise in der Gemeindeversammlung über sich und ihre Arbeit.

§ 7 Pfarrer/in

Der Pfarrer / die Pfarrerin der ESG Heidelberg wird – gemäß der Wahlordnung über die Wahl des Pfarrers / der Pfarrerin an der Universitätsgemeinde Heidelberg xxx – nach der landeskirchlichen Ausschreibung aus dem Wahlvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates vom Kapitel der Universitätsgemeinde nach Anhörung und im Benehmen mit dem Gemeinderat der ESG gewählt. In seiner / ihrer Arbeit kommt die enge Zusammengehörigkeit beider Gemeinden zum Ausdruck.

- (1) Der Pfarrer / die Pfarrerin führt die Geschäfte der ESG.
- (2) Der Pfarrer / die Pfarrerin wirkt bei den Leitungsaufgaben des Gemeinderates mit.
- (3) Der Pfarrer / die Pfarrerin ist verantwortlich für die Verkündigung innerhalb der ESG, an der alle, die es wollen und vermögen, mitwirken können. Grundsätzliche liturgische Veränderungen müssen im Gemeinderat beraten werden.
- (4) Der Pfarrer / die Pfarrerin ist in der und für die ESG seelsorgerlich tätig.
- (5) Der Pfarrer / die Pfarrerin ist verantwortlich für die diakonische Arbeit innerhalb der ESG, besonders für die Unterstützung in Not geratener ausländischer Studierender.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung ist im Benehmen mit dem Kapitel der Peterskirche beschlossen worden. Sie hat die zustimmende Kenntnisnahme des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe erhalten.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung am xxx tritt die Ordnung vom 12. Januar 1996 außer Kraft.

Heidelberg, den xx. yyy 2012